

Rechtsanwälten bzw. anderen Beauftragten, bei jugendlichen Inhaftierten auch Beiständen, ist Sprecherlaubnis zu erteilen, wenn sie nachweisen, daß sie als Bevollmächtigte von Inhaftierten in zivil-, arbeits-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden.

Als Vollmacht gilt bereits die schriftliche Bitte Inhaftierter an Rechtsanwälte zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen.

Bei Verhafteten muß im Ermittlungsverfahren die Sprechgenehmigung des Staatsanwaltes vorhanden sein. Bei Wahrnehmung derartiger Rechte ist vorher das Untersuchungsorgan zu konsultieren.

18.2. Inhaftierte, die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils, Vergleichs, Vertrages oder einer sonstigen Verpflichtung Unterhalt zu leisten haben, sind zu veranlassen, die Unterhaltsberechtigten schriftlich von den veränderten Einkommensverhältnissen und der derzeitigen Zahlungsfähigkeit in Kenntnis zu setzen, um eine außergerichtliche Vereinbarung über die Herabsetzung des Unterhaltes zu erreichen.

Liegt Mittellosigkeit entsprechend dem § 114 ZPO vor, können Inhaftierte einen Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung und Beiordnung eines Anwaltes bei dem zuständigen Kreisgericht unter Darlegung ihrer Vermögensverhältnisse stellen. Zu diesem Zweck ist den Betreffenden eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß sie in der Vollzugseinrichtung kein Einkommen haben. Des weiteren ist den Inhaftierten Gelegenheit zu geben, eine Vermögensbescheinigung beim Rat des Kreises bzw. der Gemeinde der letzten Hauptwohnung zu beantragen. Diese Bescheinigungen sind mit dem Antrag an das zuständige Gericht zu übersenden.